

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-138

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Ute Ahland

Erstellungsdatum: 10.05.2016
 Aktenzeichen 23.10.01.E-94-Tu

Betreff:

Flurneuerordnungsverfahren "Fiener Bruch", Übernahme und Unterhaltung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
30.05.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
09.06.2016	Ortschaftsrat Tuheim	Vorberatung				
16.06.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.06.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Übernahme und Unterhaltung der hergestellten Anlagen, die auf Grundlage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz im Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, fertiggestellt wurden.

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 16.01.2015 wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zum Bodenordnungsverfahren (BOV) genehmigt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

- die Wegebaumaßnahmen W 01 bis W 19,
- die landschaftgestaltenden Anlagen L 01 bis L 03,
- die gewässerbaulichen Maßnahmen G 01 bis G 03,
- die Rückbaumaßnahme R 01 sowie
- die allgemeinen Bauwerke A 01 bis A 03.

Träger aller Maßnahme ist die Teilnehmergeinschaft „Fiener Bruch“. Nach Fertigstellung der jeweiligen Einzelmaßnahme erfolgt eine Abnahme mit der Stadt Genthin und die anschließende Übergabe in das Eigentum der Stadt Genthin. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlagen.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde durch den Bau- und Vergabeausschuss unter der Beschluss-Nr. 2014-2019/Bau-039 bestätigt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat gem. § 45 Abs. 2 Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG) über die Angelegenheit der Übernahme zu entscheiden

Anlagen:

Anlage 1, Übersichtsplan

Anlage 2, Maßnahmen Seite 1-10

Finanzielle Auswirkungen:

keine